

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 781

Veröffentlichung am: 17.05.2022

Inkrafttreten am: 17.05.2022

Zulassungssatzung des Master-
Studiengangs Nachhaltige Mobilität
2022

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Master-Studiengang Nachhaltige Mobilität des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 17.05.2022

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Nachhaltige Mobilität hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. I S. 931), am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 195. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 03.05.2022 beschlossen und vom Präsidium am 11.05.2022 gem. § 43 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die
Zulassung zu Master-Studiengängen der
Hochschule RheinMain

Zulassungssatzung des Master-
Studiengangs Nachhaltige Mobilität des
Fachbereichs Architektur und
Bauingenieurwesen der Hochschule
RheinMain

Inhalt

§ 1 Bewerbung und Zulassung	1
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	5
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	7
§ 4 Bewerbungsgespräch	8
§ 5 Eignungstest	10
§ 6 Sprachkenntnisse	11
§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	12
§ 8 In-Kraft-Treten	13

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der der Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entspricht. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Die Anforderungen an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation, wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität) in Zusammenhang mit den fachspezifischen Kompetenzen werden in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt.

(1) Der Master-Studiengang Nachhaltige Mobilität ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis darüber, dass diese Vorkenntnisse mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium in einem einschlägigen Verkehrs- und raumwissenschaftlichen Bereich erworben wurden. Hierfür muss die Bewerberin/der Bewerber folgende Kompetenzen nachweisen:

Breites und integriertes berufstypisches Fachwissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen sowie ein breites Spektrum an fachspezifischen Methoden zur selbstständigen Erarbeitung und Erläuterung komplexer Probleme, insbesondere...

...im Bereich Verkehrsplanung

1. Kenntnisse von Verkehrsplanungsprozessen und-instrumenten

2. Verständnis der Wirkungen von Verkehr auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft

...im Bereich Planung und Entwurf von Verkehrsanlagen

3. Kenntnisse in der Planung und im Entwurf von Straßenverkehrsanlagen

4. Kenntnisse in der Planung und im Entwurf von öffentlichen Verkehrssystemen

5. Grundkenntnisse im einschlägigen Technischen Regelwerk

...im Bereich Einflussgrößen Verkehrsentstehung/Mobilitätsverhalten

6. Verständnis der Einflüsse auf das Mobilitätsverhalten

7. Kenntnisse und Interpretationsfähigkeit von verkehrlichen Kenngrößen

Wer keinen entsprechenden Studienabschluss nachweisen kann, aber über einen Studienabschluss aus einem anderen, den Inhalten des Masterprogramms zuzuordnenden Studiengang verfügt, kann über den Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit ebenfalls zugelassen werden. Näheres regelt § 7 dieser Satzung.

(2) Für den Fall, dass geforderte Kompetenzen im Umfang bis zu 30 Credit-Points nicht im ausreichenden Maße vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass diese Kompetenzen nachgeholt werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn die Kompetenzen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt werden.

(2) Bei fehlenden Kenntnissen und Fähigkeiten in den unter § 1 (1) genannten Bereichen kann die Zulassung mit dem Vorbehalt erfolgen, die fehlenden Kenntnisse durch das erfolgreiche Absolvieren von geeigneten Modulen z. B. aus den unter § 1 (1) genannten Bereichen innerhalb des ersten Semesters auszugleichen. Kurse aus dem Curriculum des hier geregelten Master-Studiengangs dürfen hierfür nicht genutzt werden. Geeignete Lehrveranstaltungen sind durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss festzulegen.

(3) In künstlerischen Studiengängen kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung die Aufnahme eines Masterstudiums auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern eröffnet werden, die im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnis- und Leistungsstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungsprüfung ist in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zu regeln.

(4) In den Besonderen Bestimmungen für

die Zulassung kann eine bestimmte Gesamtbewertung im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verlangt werden.

(5) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Bei weiterbildenden Studiengängen ist in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung die notwendige Berufspraxis festzulegen.

(6) Es ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(7) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(8) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch weitere, in den §§ 6-7 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(9) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Studi-

(5) Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.

(8) In bestimmten Fällen wird die Vorlage einer Bescheinigung über eine einschlägige Berufstätigkeit gefordert. Näheres regelt § 7 dieser Satzung.

enplatzvergabeverordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(10) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Das Dekanat kann für jeden Master-Studiengang einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung dessen Zusammensetzung. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen, sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgesprächs gemäß § 4 oder eines Eignungstestes gemäß § 5 dieser Satzung, spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtbeurteilung, erlischt die Zulassung rückwirkend.

(1) Falls das Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegt, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass das Zeugnis bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht wird. Die Zulassung kann auch unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten in den unter § 1 (1) genannten Bereichen innerhalb des ersten Semesters erbracht und nachgewiesen werden (vergl. § 1 (2)).

§ 4 Bewerbungsgespräch

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung von Bewerbungsgesprächen vorsehen. Sie regeln in diesem Fall, unter welchen Voraussetzungen ein Bewerbungsgespräch stattfindet. Die Bewerbungsgespräche werden von dem zuständigen Zulassungsausschuss geführt.

(2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.

(3) Bewerbungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht, an dem Bewerbungsgespräch teilzunehmen.

(4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln den Inhalt und die Dauer des Bewerbungsgesprächs.

(5) Zu jedem Bewerbungsgespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beginn und Ende des Gesprächs und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zu-

lassung empfohlen. Kann der Ersttermin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Verzögerungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er soll nicht später als zwei Wochen nach dem Ersttermin stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die Form fest, in der die Gründe für das Nichterscheinen nachzuweisen sind.

§ 5 Eignungstest

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung eines Eignungstests vorsehen. Sie regeln in diesem Fall, unter welchen Voraussetzungen die Bewerberinnen und Bewerber an einem Eignungstest teilnehmen müssen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die konkreten Inhalte sowie die Dauer des Eignungstests fest.

(3) Zu jedem Eignungstest wird ein Bewertungsprotokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den wesentlichen Inhalt der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält. Dieses darf von der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss des Verfahrens eingesehen werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

(1) Da Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten werden können, werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.

§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

Wer keinen Studienabschluss nach § 1 (1) nachweisen kann, aber über einen Studienabschluss aus einem anderen, den Inhalten des Masterprogramms zuzuordnenden Studiengang verfügt, kann ebenfalls zugelassen werden, wenn eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit (Vollzeit) in den Bereichen Verkehrsplanung, Mobilitätsmanagement oder ÖPNV-Planung zum Nachweis der geforderten Kompetenzen nach § 1 (1) nachgewiesen wird. Der Nachweis der einschlägigen Berufstätigkeit ist mit den Bewerbungsunterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist des Master-Studiengangs Nachhaltige Mobilität einzureichen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Wiesbaden, den 19.07.2016

In Vertretung für den Präsidenten
Prof. Dr. MSc. Christiane Jost

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 17.05.2022 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Wintersemester 2022.

Wiesbaden, den 17.05.2022

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule
RheinMain

Prof. Dr.-Ing. Robert Kanz
Dekan des Fachbereich Architektur und
Bauingenieurwesen